



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mobile-Marketing-Kampagnen

1. Geltungsbereich und Definitionen.....	1
1.1. Geltungsbereich	1
1.2. Definitionen.....	1
2. Der Vertragspartner	3
3. Zugang zum TWINT System	3
4. Ausspielung von Kampagnen	3
5. Einlösung von Kampagnen.....	3
6. Darstellungen von Kampagnen.....	3
7. Ausspielung und Targeting-Kriterien	3
8. Betrieb und Nutzung der Mobile-Marketing-Applikation	3
9. Verpflichtungen Vertragspartner	4
10. Vergütung und Zahlungsmodalitäten.....	4
11. Geistiges Eigentum.....	4
12. Sorgfaltspflichten, Gewährleistung	4
13. Haftung.....	4
14. Geheimhaltung.....	5
15. Kommunikation.....	5
16. Datensicherheit im Internet.....	5
17. Datenschutz und Datenbearbeitung	5
17.1. Allgemeines	5
17.2. Datensicherheit	5
17.3. Datenbeschaffung und -weitergabe.....	5
17.4. Datenbearbeitung	5
17.5. Personalisierte Kampagnen	5
17.6. Kontakterlaubnis	6
18. Änderung von Leistungen	6
19. Vorbehalt gesetzlicher Regelungen und lokale rechtliche Restriktionen für die Nutzung	6
20. Dauer und Beendigung	6
21. Folgen der Beendigung.....	6
22. Rechtsverzicht	6
23. Salvatorische Klausel	6
24. Schriftlichkeit	6
25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	6

1. Geltungsbereich und Definitionen

1.1. Geltungsbereich

Die TWINT AG (nachfolgend «TWINT») ist eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Das TWINT System umfasst Funktionen in den Bereichen Payment und Mehrwert-Services, welche auf der Website www.twint.ch beschrieben werden. Das Aufsetzen, Auspielen und Einlösen von Coupons, Stempelkarten und anderen Kampagnen (nachfolgend «Kampagnen») gehört zu den Mehrwert-Services.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB») regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Vertragspartner und TWINT im Zusammenhang mit Kampagnen, welche in einem separaten Vertrag (nachstehend «Mobile-Marketing-Vertrag») vereinbart werden. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Mobile-Marketing-Vertrages. Für die Nutzung der anderen Dienstleistungen des TWINT Systems müssen separate Vereinbarungen getroffen werden.

Der Abschluss des Mobile -Marketing-Vertrages setzt voraus, dass der Vertragspartner bereits einen Payment-Vertrag für die Akzeptanz von TWINT mit einem Acquirer abgeschlossen hat. Im Payment-Vertrag wird festgehalten, welche technischen Voraussetzungen für den Einsatz des TWINT Systems (inkl. Kampagnen) beim Vertragspartner erfüllt sein müssen. Weiter werden die Modalitäten für Erwerb, Integration, Wartung, Betrieb und Updates der betroffenen Infrastruktur festgelegt.

1.2. Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen entsprechen der Verwendung der jeweiligen Begriffe in diesen AGB.

Acquirer	Ermöglicht seinen Vertragspartnern, das TWINT System als bargeldloses Zahlungsmittel zu akzeptieren und stellt die Verarbeitung der dadurch generierten Transaktionen sicher. Dazu verfügt er über die Autorisation des TWINT Lizenzgebers.
Coupon	Rabattcode, der direkt in die TWINT App eines TWINT Nutzers ausgespielt wird.
Händler-App	Die dem Vertragspartner vom TWINT Acquirer für die Akzeptanz des TWINT Systems zur Verfügung gestellte Applikation, welche direkt auf der Infrastruktur des Vertragspartners installiert wird. Im Falle einer Funktionsstörung der Händler-App können keine Transaktionen abgewickelt werden.



Händler-Software	Die Gesamtheit der dem Vertragspartner vom Acquirer für die Akzeptanz des TWINT Systems zur Verfügung gestellten Applikationen, Softwarekomponenten, Schnittstellen und der dazugehörigen Dokumentation. Die Händler-Software umfasst insbesondere die Händler-App, die TWINT Schnittstelle, die AppSwitch-Software, den TWINT Beacon, den Beacon-Treiber, das Händler-Portal und die dazugehörigen Programmunterlagen.
Gutschrift («Credit/Reversal»)	Ganze oder teilweise Rückvergütung einer Transaktion an den ursprünglich belasteten TWINT Nutzer. Wenn die Gutschrift eine technische Referenz zur ursprünglichen Transaktion enthält, ist es eine «Reversal»-Gutschrift, ansonsten eine «Credit»-Gutschrift.
Mobile-Marketing-Applikation	Webapplikation, mit welcher der Vertragspartner Kampagnen (Standardkampagnen) aufsetzen und administrieren kann.
Infrastruktur	Dem Vertragspartner zuzurechnende technische Einrichtungen für die Akzeptanz von TWINT.
Kampagne	Botschaft des Vertragspartners, die an TWINT Nutzer und allfällige weitere Endkunden ausgespielt wird. Die Botschaft kann rein informativ sein oder einen Rabatt in Form eines Coupons oder einer Stempelkarte beinhalten.
Merchant Category Code (MCC)	Vom TWINT Lizenzgeber vorgegebene Branchenklassifikation für die Zuordnung der Vertragspartner zu einer oder mehreren Branchenkategorie(n) durch den Acquirer.
Mindestkommission	Unabhängig von der Transaktionshöhe minimal vom Vertragspartner pro Transaktion zu bezahlende Transaktionsgebühr.
QR-Code	2D-Code, dessen optische Merkmale mithilfe eines geeigneten Lesers (z.B. Kamera oder Scanner) gelesen und interpretiert werden können. Das TWINT System verwendet sowohl statische als auch dynamische QR-Codes.
Rückbelastung («Chargeback»)	Rückabwicklung einer vom Vertragspartner abgewickelten Transaktion oder einer bereits erfolgten Vergütung, aufgrund einer berechtigten Beanstandung der Transaktion durch den TWINT Nutzer oder den TWINT Herausgeber. Der Vergütungsanspruch des Vertragspartners wird hinfällig.
Stempelkarte	Digitale Stempelkarte, die direkt in die TWINT App ausgespielt wird. Bei voller Stempelkarte erhält der TWINT Nutzer einen Coupon.
Transaktion	Bargeldloser Zahlungsvorgang im Rahmen der TWINT Akzeptanz, durchgeführt mittels Nutzung mobiler Technologien, mit anschliessender Verarbeitung der Transaktionsdaten durch das TWINT Zahlungssystem.
TWINT Herausgeber («Issuer»)	Vom TWINT Lizenzgeber zur Herausgabe der TWINT App autorisierte Partei.
TWINT Nutzer	Bei einem TWINT Herausgeber registrierter Teilnehmer, der vom Vertragspartner angebotene Waren und/oder Dienstleistungen kauft und diese bargeldlos, mittels TWINT, bezahlt (Transaktion).

TWINT App	Die dem TWINT Nutzer vom TWINT Herausgeber für die Abwicklung von Zahlungen und anderen Funktionen aus dem Bereich Mehrwert-Services zur Verfügung gestellte Applikation. Im Falle einer Funktionsstörung der TWINT App können keine Transaktionen abgewickelt werden.
TWINT Schnittstelle	Spezifikation für die Anbindung des Vertragspartners an das TWINT System. Abhängig vom Verkaufskanal und allfälligen vom Vertragspartner eingesetzten Peripheriegeräten erfolgt die Anbindung unterschiedlich.
TWINT System	Das TWINT System umfasst Funktionen in den Bereichen Payment, Mobile Marketing und Mehrwert-Services, welche auf der Website www.twint.ch beschrieben sind. Das TWINT Zahlungssystem ist Teil des TWINT Systems.
TWINT Zahlungssystem	Das vom TWINT Lizenzgeber betriebene elektronische Autorisations- und Abrechnungssystem für die Verarbeitung von Transaktionen.



2. Der Vertragspartner

Das TWINT System stellt dem Vertragspartner die Möglichkeit zur Verfügung, Kampagnen in die TWINT App verschiedener TWINT Herausgeber und in allfällige weitere Kanäle auszuspielen, wo sie von TWINT Nutzern und allfälligen weiteren Endkunden gesehen, verwaltet und eingelöst werden können.

3. Zugang zum TWINT System

Der Vertragspartner ist ab Unterzeichnung des Mobile-Marketing-Vertrages berechtigt, Kampagnen von TWINT zu beziehen. Diese Kampagnen umfassen Standardkampagnen, welche im Detail unter www.twint.ch beschrieben sind, und individuelle Kampagnen, die von TWINT gemäss den Bedürfnissen des Vertragspartners für diesen entwickelt und gestaltet werden.

Der technische Zugang für die Erfassung und Administration von Standardkampagnen durch den Vertragspartner erfolgt über eine browserbasierte Webapplikation unter www.twint.ch (nachfolgend «Mobile-Marketing-Applikation»). Individuelle Kampagnen können vom Vertragspartner nicht selber erfasst und administriert werden. Die Erfassung und Administration erfolgt durch TWINT Mitarbeitende oder von TWINT beauftragten Dritten.

4. Ausspielung von Kampagnen

Die zwischen TWINT und dem Vertragspartner vereinbarten Kampagnen werden über die TWINT App und allfällige weitere, mit dem Vertragspartner vereinbarte Kanäle ausgespielt.

Innerhalb der Gruppe von TWINT Nutzern, die der Ausspielung von Angeboten Dritter zugestimmt haben, entscheidet TWINT resp. der TWINT Herausgeber, welche Kampagne welchem TWINT Nutzer ausgespielt wird. TWINT, resp. die TWINT Herausgeber sind frei, Kampagnen ohne Begründung nicht auszuspielen, wenn sie aus Sicht von TWINT oder eines TWINT Herausgebers gegen gute Sitten verstossen oder dem Image von TWINT oder einem TWINT Herausgeber abträglich sein können.

Die TWINT Nutzer selber können in der TWINT App die Ausspielung und Darstellung von Kampagnen unterdrücken.

5. Einlösung von Kampagnen

Abhängig von der Infrastruktur des Vertragspartners können bestimmte Kampagnentypen während dem Zahlungsprozess automatisch eingelöst werden.

Während es für manuelle Einlösung von Kampagnen auf Seiten des Vertragspartners keiner zusätzlichen technischen Voraussetzungen bedarf, erfordert die automatische Einlösung gewisser Kampagnentypen während dem TWINT Zahlungsprozess den Einsatz der Händler-App oder die Integration der Händler-Software in die Infrastruktur des Vertragspartners.

Die Modalitäten der Integration richten sich hierbei nach dem separat abzuschliessenden Payment-Vertrag für die Akzeptanz von TWINT. Die Information, welche Kampagne für die automatische Einlösung während dem Zahlungsprozess welche Version der Händler-Software voraussetzt, kann bei TWINT bezogen werden. TWINT trägt dafür Sorge, dass mit dem Vertragspartner keine Kampagnen aufgesetzt werden, die mit der aktuell beim Vertragspartner eingesetzten Händler-Software nicht kompatibel sind. Der Vertragspartner ermächtigt TWINT, die hierfür notwendigen Informationen beim Acquirer des Vertragspartners einzuholen.

Ist die Internetverbindung nicht verfügbar, können Kampagnen nicht erfasst und administriert, nicht an TWINT Nutzer ausgespielt und durch die TWINT Nutzer auch nicht automatisch eingelöst werden.

Die Einlösung einer Kampagne (insb. Coupons und Stempelkarten) durch einen TWINT Nutzer setzt voraus, dass dieser eine TWINT App eines TWINT Herausgebers installiert und die entsprechende Kampagne vorgängig in der TWINT App aktiviert hat (die Aktivierung kann abhängig von der Kampagne fakultativ sein).

Eingelöste Kampagnen mit einer Einmaleinlösung werden aus der TWINT App entfernt und die dazugehörigen Informationen beim nächsten Zahlungsvorgang nicht mehr an den Vertragspartner übermittelt.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass Coupons, die im Rahmen einer Transaktion eingelöst wurden, bei einer Gutschrift oder Rückbelastung derselben Transaktion wieder aktiviert und entsprechend nochmals eingelöst werden können. Der Vertragspartner nimmt weiter zu Kenntnis, dass im Falle einer Gutschrift oder Rückbelastung bereits vergebene Stempel auf einer Stempelkarte dem TWINT Nutzer nicht wieder entzogen werden.

6. Darstellungen von Kampagnen

TWINT und die TWINT Herausgeber behalten sich das Recht vor, Anzeigeflächen in der TWINT App bzw. die Darstellung der Kampagnen auf denselben jederzeit anzupassen. Bei der Erfassung einer Kampagne in der Mobile-Marketing-Applikation (Standardkampagnen) wird die Darstellung der Kampagne auf den verschiedenen Anzeigeflächen in der TWINT App beispielhaft dargestellt (nachfolgend «Preview»). Sofern in der Mobile-Marketing-Applikation für eine Kampagne keine Preview verfügbar ist oder die Kampagne durch TWINT Mitarbeitende erfasst wird (individuelle Kampagne), erhält der Vertragspartner vor der Ausspielung der Kampagne eine Preview elektronisch zugestellt. Wenn die Kampagne in der Mobile-Marketing-Applikation vom Vertragspartner nach Anzeige der Preview für die Ausspielung freigegeben wird, oder wenn er dem elektronisch zugestellten Preview explizit zustimmt, gilt die Kampagne als genehmigt.

Die konkrete Darstellung in den TWINT Apps kann wegen verschiedener Faktoren von der Preview abweichen, so insbesondere aufgrund der Version der TWINT App und der vom TWINT Nutzer verwendeten Hardware und OS-Version. Sollte der Vertragspartner nach der Genehmigung einer Kampagne Änderungen wünschen, so behält sich TWINT vor, diese nur auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen.

7. Ausspielung und Targeting-Kriterien

Kampagnen bieten verschiedene Möglichkeiten, TWINT Nutzer gezielt anzusprechen. Diese Kriterien werden von TWINT laufend erweitert und sind in der Mobile-Marketing-Applikation näher definiert oder werden im Rahmen von individuellen Kampagnen zusammen mit dem Vertragspartner erarbeitet.

Die Ausspielung via Push-Notifikation setzt voraus, dass der TWINT Nutzer seine Zustimmung hierzu gegeben hat. Die Ausspielung basierend auf einer GPS-basierten Ortsinformation des TWINT Nutzers setzt ebenfalls voraus, dass letzterer seine Zustimmung hierzu gegeben hat.

8. Betrieb und Nutzung der Mobile-Marketing-Applikation

Der Betrieb der Mobile-Marketing-Applikation obliegt TWINT, soweit sie auf der Infrastruktur von TWINT installiert ist.

Zur Nutzung der Mobile Marketing Applikation benötigt der Vertragspartner ein Endgerät mit einem gängigen und aktuellen Browser.



9. Verpflichtungen Vertragspartner

Für die Abwicklung bestimmter Kampagnentypen ist TWINT darauf angewiesen, dass der Vertragspartner TWINT regelmässig alle Informationen zur Kampagnenabwicklung und -einlösung meldet, die TWINT für eine benutzerfreundliche Darstellung der Kampagne in der TWINT App bzw. anderen Kanälen und für die Verrechnung der Kampagne gegenüber dem Vertragspartner benötigt. Diese Informationspflicht gilt insbesondere für Sichtcoupons. Hier verpflichtet sich der Vertragspartner, TWINT mindestens alle zwei Wochen die Liste der eingelösten Codes mit Zeitstempel und mit dem gewährten Rabatt zuzustellen. Im Falle von Sichtcoupons mit einem generischen Gutscheincodes verpflichtet sich der Vertragspartner weiter, die Deaktivierung des Gutscheincodes in seinem Shop TWINT innerhalb von zwei Arbeitstagen mitzuteilen. Dies erlaubt TWINT, den Coupons auch aus der TWINT App und anderen Ausspielkanälen zu entfernen.

10. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Die Höhe der Vergütung für Dienstleistungen im Bereich Mobile Marketing werden dem Vertragspartner in der Mobile-Marketing-Applikation angezeigt resp. pro Kampagne im dazugehörigen Bestellschein geregelt.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, ihm vorliegende Informationen, die TWINT für die Vergütung der Kampagnen benötigt, mindestens alle zwei Wochen unaufgefordert zu melden. Siehe auch Ziff. 9.

Wenn im Bestellschein nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsmodalitäten: Die von TWINT zugestellten Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

11. Geistiges Eigentum

Sämtliche Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften), insbesondere Patent-, Urheber-, Design- und Markenrechte sowie Know-how, an den bereits bestehenden und während der Dauer des Mobile-Marketing-Vertrages noch zu entwickelnden Lösungen aus den Bereichen Mobile Marketing, Engagement und Infrastruktur gehören vollumfänglich TWINT. Ausgenommen hiervon ist jene Hard-/Software von Dritten, welche für die Nutzung der TWINT Dienstleistungen zusätzlich erforderlich ist und bezüglich welcher die Rechte Dritter vorbehalten bleiben.

Verletzt der Vertragspartner Immaterialgüterrechte von Dritten und wird TWINT dafür in Anspruch genommen, so hat der Vertragspartner TWINT hierfür schadlos zu halten.

Der Vertragspartner räumt TWINT für die Laufzeit dieser Vereinbarung ein unentgeltliches Recht ein, die Marken/Logos in der TWINT App und in allfällig weiteren Ausspielkanälen für Kampagnen abzubilden und erteilt damit die Erlaubnis, auf das bestehende Vertragsverhältnis zwischen den Parteien hinzuweisen.

Sämtliche Informationen, welche TWINT hinsichtlich des Verhaltens von TWINT Nutzern im Zusammenhang mit Mobile-Marketing-Dienstleistungen gewinnt, stehen TWINT zu und können von TWINT im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben verwendet werden. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf die Herausgabe von diesbezüglichen Informationen, Daten oder weiteren Unterlagen.

12. Sorgfaltspflichten, Gewährleistung

Hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Mobile-Marketing-Kampagnen und der Mobile-Marketing-Applikation gelten die folgenden Grundsätze:

TWINT erbringt ihre Leistungen mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Soweit sie diese grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, haftet

TWINT für die aus der Nicht- oder Schlechterfüllung geschuldeter Leistungen entstehenden Schäden. Marketing-Erfolge im Zusammenhang mit dem Mobile Marketing können nicht zugesichert werden, weshalb TWINT keine Gewährleistung für die angestrebten Leistungsziele (Zielwerte) übernehmen kann.

Das vom Vertragspartner für eine Kampagne verfügbare und TWINT kommunizierte Budget (Summe aller Rabatte oder Geschenke), ist für TWINT bindend. Allerdings lässt sich eine Überschreitung dieser Zielwerte nicht in jedem Fall ausschliessen, zumal dies von der Anzahl Aktivierungen und Einlösungen abhängig ist, welche durch die TWINT Nutzer als Reaktion auf die Ausspielungen durch TWINT erfolgen. TWINT gewährleistet, dass die definierten Budgets jedoch zu maximal 15% überschritten werden. Bei allgemein zugänglichen Rabatten ist der Vertragspartner für die Budgeteinhaltung verantwortlich. Ein Rabatt gilt dann als allgemein zugänglich, wenn ein Rabatt ohne individuellen Rabattcode gewährt wird, resp. wenn für eine Kampagne ein sichtbarer Rabattcode verwendet wird, der für alle Kunden gleich ist.

TWINT ist bemüht, einen möglichst störungsfreien und ununterbrochenen Zugang zu ihren Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. TWINT kann dies aber nicht zu jeder Zeit gewährleisten. TWINT behält sich insbesondere bei der Feststellung von erhöhten Sicherheitsrisiken oder Störungen sowie für Wartungsarbeiten vor, den Zugang zu den angebotenen Dienstleistungen jederzeit zu unterbrechen. Solange TWINT dabei die geschäftsübliche Sorgfalt wahrnimmt, trägt der Vertragspartner einen allfälligen aufgrund derartiger Unterbrüche entstehenden Schaden.

13. Haftung

TWINT und Vertragspartner haften gegenseitig nur bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten für den daraus entstandenen Schaden. TWINT und Vertragspartner treffen alle nötigen Massnahmen zum Schutz von Missbrauch, Manipulation und Diebstahl von Kunden- bzw. Transaktionsdaten.

Die Haftung von TWINT für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste ist – soweit gesetzlich zulässig – in jedem Fall ausgeschlossen.

Der technische Zugang zu den Dienstleistungen ist Sache des Vertragspartners. TWINT übernimmt keine Haftung für die Netzbetreiber (Provider), Kassen-Software-Hersteller und Payment Service Provider (PSP) und lehnt, soweit gesetzlich zulässig, auch jede Haftung für die zur Nutzung der Dienstleistungen erforderliche Hard- und Software ab.

Die Haftung von TWINT für Schäden, die dem Vertragspartner durch Übermittlungsfehler, in Fällen höherer Gewalt, technische Mängel oder Störungen, insbesondere durch einen Ausfall von Beacon oder fehlender Internetverbindung, rechtswidrige Eingriffe in Telekommunikationseinrichtungen und -netze, Überlastung des Netzes, mutwillige Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Unterbrüche oder andere Unzulänglichkeiten entstehen, wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

TWINT haftet nicht für die Parameter, welche für die Umsetzung von Dienstleistungen im Bereich des Mobile Marketing erforderlich sind und vom Vertragspartner definiert werden. Hinsichtlich falsch übernommener Parameter steht dem Vertragspartner das Recht zu, solche Fehler ohne Kostenfolge von TWINT beheben zu lassen. Allfällige darüber hinaus gehende Ansprüche werden ausgeschlossen.

Erfolgt die Ausspielung von Coupons über andere von TWINT unabhängige Kanäle (vgl. oben Ziff. 5), so haftet TWINT nicht für die Leistungen dieser Dritter, namentlich auch nicht für die Richtigkeit der Kommunikation gegenüber TWINT Nutzern, falls über die Kampagnen nicht korrekt informiert wurde.



14. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Dokumente, Informationen und Daten, die ihnen von der anderen Partei zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

TWINT ist es untersagt, Informationen, die sich auf den Vertragspartner beziehen, und / oder entsprechende Daten an andere Unternehmen weiterzugeben.

TWINT ist es weiter untersagt, ohne explizite Zustimmung des Vertragspartners Daten über TWINT Nutzer des Vertragspartner für eine direkte Negativ- oder Positivselektion für potenzielle TWINT Nutzer eines anderen Unternehmens zu verwenden oder weiterzugeben.

15. Kommunikation

Die Kommunikation zwischen TWINT und dem Vertragspartner kann über E-Mail, die Mobile-Marketing-Applikation, Telefon (Kundendienst für Vertragspartner) oder weitere Kanäle erfolgen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die elektronische Kommunikation weder vertraulich noch sicher ist. Diese kann von Dritten eingesehen, abgefangen oder verändert werden oder kann verloren gehen.

Sofern elektronisch erteilte Aufträge oder Anweisungen vom Vertragspartner nicht explizit durch TWINT bestätigt werden, hat der Vertragspartner davon auszugehen, dass diese nicht bei TWINT eingegangen sind.

TWINT übernimmt keine Haftung für Schäden, die in Zusammenhang mit Nachrichten entstehen, die mittels gewöhnlicher E-Mail oder mit einem anderen elektronischen Nachrichtenübermittlungssystem an TWINT gesendet wurden.

16. Datensicherheit im Internet

Die Mobile-Marketing-Applikation bzw. die angebotenen Dienstleistungen werden über Internet und dedizierte Terminals (an der Kasse, an Automaten) genutzt. Für die Datenübermittlung setzt TWINT Verschlüsselungsmechanismen ein, welche es Unberechtigten grundsätzlich verunmöglichen, vertrauliche Daten einzusehen. Es lässt sich aber nicht vollständig ausschliessen, dass übermittelte Daten dennoch von Unberechtigten eingesehen werden können. Bestimmte technische Merkmale des Verbindungsaufbaus (z.B. Mobiltelefon-Anschluss) können nicht verschlüsselt werden.

Der Vertragspartner nimmt ferner zur Kenntnis, dass Daten unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden können, selbst wenn sich Sender und Empfänger der Daten in der Schweiz befinden.

17. Datenschutz und Datenbearbeitung

17.1. Allgemeines

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes einzuhalten.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragspartner, seinem Personal und sonstigen durch ihn beigezogenen Dritten, die Zugang zu vertraulichen oder sonst wie schützenswerten Daten haben, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen aufzuerlegen.

TWINT und der Vertragspartner treffen alle nötigen Massnahmen zum Schutz von Missbrauch, Manipulation und Diebstahl von Kunden- bzw. Transaktionsdaten.

17.2. Datensicherheit

Das TWINT System nutzt für die Erbringung der angebotenen Dienstleistungen das Internet. Für die Datenübermittlung setzt TWINT Verschlüsselungsmechanismen ein, welche es Unberechtigten grundsätzlich verunmöglichen, vertrauliche Daten einzusehen. Es lässt sich aber nicht vollständig ausschliessen, dass übermittelte Daten dennoch von Unberechtigten eingesehen werden können. Bestimmte technische Merkmale des Verbindungsaufbaus (z.B. Mobiltelefon-Anschluss) können nicht verschlüsselt werden.

Der Vertragspartner nimmt ferner zur Kenntnis, dass Daten unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden können, selbst wenn sich Sender und Empfänger der Daten in der Schweiz befinden.

17.3. Datenbeschaffung und -weitergabe

Der Vertragspartner ermächtigt TWINT ausdrücklich, vor Inkrafttreten des Mobile-Marketing-Vertrages und während dessen Dauer, von Dritten sämtliche Informationen über den Vertragspartner, die TWINT im Zusammenhang mit dem Mobile-Marketing-Vertrag und der Erbringung der darin begründeten Leistungen als wichtig erachtet, einzuholen. Ferner ist TWINT berechtigt, Daten über den Vertragspartner aus dem Mobile-Marketing-Vertrag an TWINT Herausgeber zur Beurteilung eventueller Reputationsrisiken resp. für die Kampagnendurchführung zu übermitteln.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass TWINT ohne ausdrückliche Zustimmung der TWINT Nutzer keinerlei personenbezogenen Daten der TWINT Nutzer weitergibt, die im Rahmen der Mobile-Marketing-Dienstleistungen anfallen. Eine allfällige Weitergabe an Dritte richtet sich einzig nach der Vereinbarung zwischen TWINT und dem TWINT Nutzer.

Die Datenflüsse zwischen dem TWINT Nutzer und dem Vertragspartner, zwischen dem TWINT Nutzer und einem allfälligen Dritten (z.B. Herausgeber eines Kundenbindungsprogramms) sowie zwischen dem Vertragspartner und einem allfälligen Dritten richten sich ausschliesslich nach dem Vertragsverhältnis zwischen den jeweiligen Parteien. Jede Partei ist für die vertragskonforme Bearbeitung der Daten und für das Einholen der notwendigen Einwilligungen verantwortlich.

Dies gilt auch für die Weitergabe von Endkundendaten des Vertragspartners durch den Vertragspartner an TWINT. Hier ist der Vertragspartner gegenüber dem TWINT Nutzer für das Einholen der notwendigen Einwilligungen verantwortlich.

17.4. Datenbearbeitung

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass Daten (insbesondere Stamm- und Transaktionsdaten) im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Mobile-Marketing-Vertrages in der Schweiz und in Ländern der EU bearbeitet werden. Der Vertragspartner ist damit einverstanden und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Datenbearbeitung.

17.5. Personalisierte Kampagnen

Der TWINT Nutzer kann sich gegenüber dem TWINT Herausgeber ausdrücklich damit einverstanden erklären (Opt-in), dass ihm in der TWINT App Kampagnen angezeigt werden und er diese aktivieren und einlösen kann. Mit dem Opt-in erklärt sich der TWINT Nutzer auch ausdrücklich damit einverstanden, dass TWINT Daten für personalisierte Kampagnen sammeln, auswerten und weiterverwenden kann.

Dieses Einverständnis (Opt-in) kann der TWINT Nutzer auf ausdrückliche Nachfrage im Zeitpunkt der Installation der TWINT App und/oder zu einem späteren Zeitpunkt durch Anpassung der Einstellungen in der TWINT App abgeben, resp. widerrufen (Opt-out). Die Zustimmung des TWINT Nutzers ermöglicht es TWINT, dem TWINT Nutzer auf seine persönlichen Interessen zugeschnittene Kampagnen zuzustellen.



Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass Kampagnen nur TWINT Nutzern mit einem Opt-in angezeigt werden und von diesen eingelöst werden können.

17.6. Kontakterlaubnis

TWINT ist berechtigt, Vertriebspartnern die Kontaktdaten des Vertragspartners bekannt zu geben. Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass Vertriebspartner von TWINT den Vertragspartner mit Angeboten im Bereich Mehrwert-Services kontaktieren darf.

18. Änderung von Leistungen

TWINT kann die angebotenen Dienstleistungen jederzeit ändern, aktualisieren und/oder weiterentwickeln.

19. Vorbehalt gesetzlicher Regelungen und lokale rechtliche Restriktionen für die Nutzung

Allfällige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und die Benutzung von Smartphones, des Internets und sonstiger dedizierter Infrastruktur regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für die vorliegenden Dienstleistungen.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass im Verlaufe der Dauer der Geschäftsbeziehung Umstände eintreten können, die TWINT gesetzlich verpflichten, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden oder abzurechnen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, TWINT auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die TWINT benötigt, um den gesetzlichen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen.

20. Dauer und Beendigung

Der Mobile-Marketing-Vertrag zwischen dem Vertragspartner und TWINT tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird für eine feste Laufzeit von einem (1) Jahr abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Mindestvertragsdauer können die Parteien den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Bei unterbliebener Kündigung wird der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, welcher die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben als unzumutbar erscheinen lässt, sind beide Parteien berechtigt, den Mobile-Marketing-Vertrag ausserordentlich unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, welche trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung und eingeräumter Nachfrist durch die abgemahnte Partei nicht beseitigt wird;
- Zahlungsunfähigkeit, Betriebsstillegung, Liquidation, Insolvenz, Nachlassstundung oder Konkurs einer der Parteien.

Eine einzelne Kampagne, welche im Rahmen eines Bestellscheins vereinbart wurde, kann jederzeit durch den Vertragspartner oder durch TWINT beendet werden, wobei dies ohne Folgen bleibt für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den zwischen den Parteien bestehenden Mobile-Marketing-Vertrag. Die Einlösung von ausgespielten aber noch nicht eingelösten Kampagnen (insb. Coupons und Stempelkarten) gegenüber dem TWINT Nutzer ist vom Vertragspartner in jedem Fall zu gewährleisten.

21. Folgen der Beendigung

Nach Ablauf der Kündigungsfrist entfällt für den Vertragspartner die Berechtigung, die Dienstleistungen von TWINT weiterhin zu nutzen bzw. in Anspruch zu nehmen.

Die Einlösung von ausgespielten aber noch nicht eingelösten Kampagnen (insb. Coupons und Stempelkarten) gegenüber dem TWINT Nutzer ist vom Vertragspartner in jedem Fall zu gewährleisten.

Die Parteien haben sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, Daten und Unterlagen, insbesondere Codes, unaufgefordert zurückzugeben sowie allfällige Kopien zu vernichten.

Die Bestimmungen über Geheimhaltung gelten über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

22. Rechtsverzicht

Sollten Rechte aus dem Mobile-Marketing-Vertrag durch TWINT nicht geltend gemacht werden, stellt dies in keiner Weise einen Verzicht auf diese Rechte dar, es sei denn, es wird von TWINT eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung abgegeben.

23. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB oder des Mobile-Marketing-Vertrages ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem Sinn und Zweck möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

24. Schriftlichkeit

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Mobile-Marketing-Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar; dabei wird die Anwendung kollisionsrechtlicher Bestimmungen des internationalen Privatrechts ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.